

Doppelresidenz - Unterhalt für das Kind

Stand: Sept. 2016

Wie mit Unterhaltszahlungen beim Modell der Doppelresidenz umgegangen werden soll ist in Österreich in keinem Gesetz geregelt. Eine Regelung kam erst durch mehrere Oberste Gerichtshofs Urteile zustande.

Die beiden wichtigsten dabei sind:

1. OGH Urteil vom 19.03.2013

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20130319_OGH0002_00400B00016_13A0000_000/JJT_20130319_OGH0002_00400B00016_13A0000_000.pdf

Unter Punkt 1.5. (Seite 7) definiert der OGH die Doppelresidenz (bzw. eine gleichzeitige Betreuung): „Eine etwa gleichzeitige Betreuung liegt dann vor, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuung durchführt.“

Unter Punkt 1.3. (Seite 7) definiert er Unterhaltsansprüche: „Bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen besteht kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist.“

Weiters: „Ein gleich hohes Einkommen ist dann gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt, wobei Unterschiede bis zu einem Drittel hinzunehmen sind...“

2. OGH Urteil vom 17.09.2015

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20150917_OGH0002_00100B00158_15I0000_000/JJT_20150917_OGH0002_00100B00158_15I0000_000.pdf

Darin definiert der OGH Unterhaltsansprüche eines Kindes bei praktischer „Doppelresidenz“ und unterschiedlichem Einkommen der Eltern. Im Urteil wird anhand eines Falles der Unterhaltsbetrag der Eltern berechnet, bei dem das Gehalt des Besserverdienenden Elternteils, das des anderen um mehr als ein Drittel übersteigt.

Pototschnig Anton